



Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

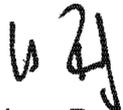
Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzlage immer noch angespannt und die Ertragslage durch die defizitären Betriebszweige beeinträchtigt war. Im Übrigen ergaben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen.“

3. Nach Abschluss der örtlichen Prüfung hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss am 02.12.2010 mit dem Jahresabschluss 2009 der Stadtwerke Landshut und dem Bericht des Wirtschaftsprüfers Dr. Johann Pentenrieder befasst. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird dem Plenum nach Art. 102 (3) GO und § 25 (3) EBV empfohlen, den Jahresabschluss 2009 der Stadtwerke Landshut festzustellen und zu entlasten.

4. Der Werkleitung wird die Entlastung gemäß § 4 Ziffer 5 der ‚Betriebssatzung der Stadtwerke Landshut‘ erteilt.
5. Der Jahresüberschuss 2009 der Stadtwerke Landshut beträgt 1.197.118,15 € (steuerlicher Querverbund: -170.756,52 €, Hoheitsbereiche: + 1.367.874,67 €). Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
6. Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Johann Pentenrieder, München, wird mit der turnusmäßigen Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2010 beauftragt.

Landshut, den 17.12.2010  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister